

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Michael Brügger
Laupenstrasse 27
3003 Bern
Per E-Mail an: regulation@finma.ch

Zürich, 30. Januar 2017

Rundschreiben Outsourcing - Banken und Versicherer Auslagerungen bei Banken und Versicherungsunternehmen

Sehr geehrter Herr Brügger
Sehr geehrte Damen und Herren

Namens des Swico bedanken wir uns für die Möglichkeit, unsere Position zum Entwurf des neuen FINMA-Rundschreibens „Outsourcing - Banken und Versicherer“ darzulegen und reichen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme ein.

1. Legitimation und Betroffenheit

Swico ist der Verband der ICT-Anbieter der Schweiz. Swico vertritt die Interessen von 450 ICT-Anbieterfirmen, welche 56'000 Mitarbeitende beschäftigen und einen Umsatz von jährlich CHF 40 Milliarden erwirtschaften.

Als Anbieter von Outsourcing und Cloud Computing sind Swico Mitglieder von diesem Revisionsentwurf des Rundschreibens „Outsourcing Banken und Versicherer“ unmittelbar und besonders betroffen und Swico daher zu vorliegender Stellungnahme legitimiert.

2. Vernehmlassung

2.1 RZ 4: Begriffe: Outsourcing

Das Rundschreiben ist auf Outsourcings anwendbar, welche als wesentlich einzustufen sind. (vgl. Erläuterungen, S. 7 und 9). Um dies klarzustellen, beantragen wir die Definition des Outsourcings wie im bisherigen Rundschreiben durch die Präzisierung „**im Sinne des Rundschreibens**“ zu ergänzen.

Vorschlag (Swico Ergänzungen):

„Ein Outsourcing (Auslagerung) **im Sinne des Rundschreibens** liegt vor, wenn ein Unternehmen einen Dienstleister beauftragt, selbständig und dauernd eine für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens wesentliche Dienstleistung ganz oder teilweise zu erfüllen.“

2.2 RZ 32 und RZ 40: Beizug Dritter / Unterakkordanten - Hilfspersonen

Neu werden nun im Entwurf sowohl die Begriffe des "Unterakkordanten" als auch – offensichtlich zum Ziele der Gleichstellung – in der Klammer "Hilfspersonen" genannt. Aus der Nichterwähnung einer bewussten Praxisänderung lässt sich schliessen, dass mit Einführung dieser neuen Begrifflichkeiten keine materielle Änderung beabsichtigt ist. Als "Hilfspersonen" im technischen Rechtssinne gelten jedoch nicht nur Unterakkordanten, sondern auch sämtliche Mitarbeitenden und andere, dem Weisungsrecht des Leistungserbringers im Rahmen eines Personalverleihs unterstellte Dritte.

Um den beaufsichtigten Unternehmen und den entsprechenden Leistungserbringern ein sinnvolles, kostengünstiges und nicht überbürokratisiertes Outsourcing im Sinne einer arbeitsteiligen Wirtschaft zu ermöglichen, sollte an Stelle des Begriffs "Hilfspersonen" weiterhin konsequent der Begriff "Unterakkordanten" verwendet werden.

2.3 RZ 40: vorgängige Genehmigung des Beizugs

Neu ist im Entwurf vorgesehen, dass das Unternehmen beim Beizug von Unterakkordanten durch den Dienstleister seine vorgängige Zustimmung abgeben muss. Das ist in dieser Form weder sinnvoll noch praktikabel. Daher schlagen wir die Einschränkung vor, wonach die vorgängige Zustimmung des Unternehmens zum Beizug von Unterakkordanten nur bei vertragswesentlichen Tätigkeiten oder Verarbeitung von Client Identifying Data notwendig ist.

Vorschlag (Swico Ergänzungen):

Das Unternehmen hat den Beizug von Unterakkordanten **zur Übernahme vertragswesentlicher Tätigkeiten oder zur Verarbeitung von Client Identifying Data** von seiner vorgängigen Genehmigung abhängig zu machen. Werden **hierfür** Hilfspersonen beigezogen, sind ihnen die Pflichten und Zusicherungen des Dienstleisters, die zur Erfüllung dieses Rundschreibens erforderlich sind, zu überbinden.

2.4 RZ 45: Gewähr des Dienstleisters

Vorgesehen ist, dass der Dienstleister Gewähr dafür zu bieten hat, dass er während des Vertragsverhältnisses seine Leistungen gegenüber einer systemrelevanten Bank nicht einstellt. Dies hätte zur Folge, dass ein Dienstleister den Vertrag z.B. auch nicht ordentlich kündigen dürfte. Dies kann ja nicht damit bezweckt sein. Gemeint ist wohl, dass im Falle einer (drohenden) Insolvenz der systemrelevanten Bank der Dienstleister seine Leistungen nicht einstellen darf. Daher ist RZ 45 in dem Sinne zu präzisieren, dass der Dienstleister seine Leistungen nach den vertraglichen Bestimmungen ordentlich kündigen kann, jedoch in einer Krisensituation (z.B. bei einer drohenden Insolvenz des Unternehmens) die Leistungen weiterhin anzubieten hat, solange die systemrelevante Bank ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt.

Vorschlag (Swico Ergänzungen): Der Dienstleister hat Gewähr dafür zu bieten, dass er seine Leistung **gegenüber systemrelevanten Banken im (drohenden) Insolvenzfall** nicht einstellt, solange **die systemrelevante Bank** ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt.

Wir danken Ihnen namens unserer Mitglieder im Voraus dafür, dass Sie unsere Anregungen in geeigneter Weise bei der definitiven Formulierung dieses Rundschreibens sowie bei den weiteren Arbeiten in diesem Bereich berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Swico


Dr. Peter K. Neuenschwander
Vorsitzender Kommission IT Recht


Christa Hofmann
Head Regulatory Affairs